

Geschäfts- und Kassenführung in Vereinen

Landkreis Hersfeld- Rotenburg 27.5.2013

**Basiswissen – Spendenrecht
Sonderprobleme**

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Unser Fahrplan

I. Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts

II. Spendenrecht

III. Sonderprobleme

1. Ehrenamtspauschale/ Übungsleiterpauschale

2. zeitnahe Mittelverwendung

3. Sponsoring

4. Echte und unechte Zuschüsse

5. Die Zukunft – Bezahlte Vorstände in Vereinen

IV. Unsere Handlungsmaxime

Orientierung im Steuerdschungel

**Wo kann ich mich „individuell“
informieren ?**

Quellen:

Steuerwegweiser der Länderfinanzministerien

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload85

www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id

TIPP:

**Newsletter bestellen unter
www.bundesfinanzministerium.de**

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Homepage des EuGH

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_6999/

Homepages der obersten

Bundesgerichte

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesgerichtshof.de

www.bundesverwaltungsgericht.de

www.bsg.bund.de

www.bundesarbeitsgericht.de

Homepages der Verfassungsorgane:

www.bundesrat.de

www.bundesrat.de

www.bundesregierung.de

www.bundespraesident.de

I.
**Grundzüge des
Gemeinnützigkeitsrechts**

**Gemeinnützigkeit
versus
Eigennützigkeit**

**§§ 51 ff. Abgabenordnung(AO)
regelt das Gemeinnützigkeitsrecht in
Grundzügen**

**Weitere Bestimmungen insbesondere im
Einkommensteuerrecht
(EStG, EStDV) und weiteren Gesetzen**

**Rechtsprechung des BFH
(insbesondere zur Abgrenzung Zweckbetrieb/
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)**

Bedeutung / Vorteile der Gemeinnützigkeit

**Steuerbefreiungen / -vergünstigungen in den Steuerarten:
KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt**

Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)

**Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung
(§ 14 AO)-nicht mehr generell.**

**Steuerfreiheit für Betreuer € 2.400,00/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG)
Ehrenamtspauschale € 72,00 / Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG)**

Spendenempfangsberechtigung

Freibeiträge KSt/GewSt € 5.000,00/ Jahr

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 35.000,00 / Jahr nur USt,
keine KSt.**

FREIGRENZE !!!

Nachteile der Gemeinnützigkeit

(?)

i.d.R. für „ kleine Vereine“

- * Kontrolldichte der Finanzverwaltung**
 - * bürokratischer Aufwand**
 - * Beratungs- / Abschlusskosten**
 - * „ zeitnahe Mittelverwendung “**
- (Geld muss ausgegeben werden...)**

**Die „ wesentlichen“
Grundsätze im
Gemeinnützigkeitsrecht, deren
Erfüllung (Kontrolle der
tatsächlichen Geschäftsführung
i.d.R. alle drei Jahre) die
Finanzverwaltung prüft !!!!**

Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

Grundvoraussetzungen

„ formelle“ Voraussetzungen
(Mustersatzung der Finanzverwaltung nach
Jahressteuergesetz 2009)

„ materielle“ Voraussetzungen
(tatsächliche Geschäftsführung muss der
Satzung und den Vorgaben der AO
entsprechen)

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt langfristig Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

AEAO 2012

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden **nicht** verlangt“

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

Die Körperschaft hat den **Nachweis**,
dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den
Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht,
durch **ordnungsmäßige**
Aufzeichnungen über ihre
Einnahmen und Ausgaben zu
führen.

**Umfang der
Rechenschaftspflicht
(§ 259 BGB)**

Das „BGB“ verlangt

**„ ... eine geordnete
Zusammenstellung der
Einnahmen und Ausgaben...“**

„.... die Vorlage von Belegen...“

**... die ohne Hinzuziehung eines
Dritten / Sachverständigen von
demjenigen prüfbar ist, für den Sie
bestimmt ist...**

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

II.

Spendenrecht

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

www.bfinv.de

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aquise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

kompliziert

haftungsträchtig

nur zu empfehlen bei neuen Sachen

Eher weniger zu empfehlen

bei alten Sachen

Aufwandsspende

**Varianten:
Geld fließt/ Geld fließt nicht**

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

**„Einräumung Anspruch“
„Aufwand folgt nach“
„Aufwand wird abgerechnet“
„Auszahlung (dann RÜCKspende)“
oder
„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“**

Bundesministerium der Finanzen

17.06.2011

IV C 4 - S 2223/07/0018 :004

(DOK 2011/0474108)

**Erlass betreffend MUSTER
Zuwendungsbestätigungen**

**AMTLICHE MUSTER SIND
ZU VERWENDEN!!!**

IV.

Sonderprobleme

1.

Übungsleiterpauschale

Ehrenamtspauschale

Übungsleiter-/ Betreuerpauschale § 3 Nr. 26 EStG

=

„ persönlicher Freibetrag“

Ab 1.1.2013: € 2.400,00/Jahr

TIPP:

- 1. Klare Regelung durch Vereinbarung**
- 2. Regresserklärung !**

Regressklausel

Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit der/des..... aus.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger oder das zuständige Finanzamt eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall die/der..... den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung der/des..... im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für die/den verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung der/des haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Eidesstattliche Versicherung

Übungsleiter

(§ 3 Nr. 26 EStG)

Ich, die (Name, Vorname, Adresse)

erkläre hiermit in der Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt, dass ich für den Verein wöchentlich nicht mehr als 6 Stunden als Übungsleiter tätig bin.

Ich verpflichte mich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 31.12.201... Mitteilung zu machen über meine tatsächlich geleisteten Stunden .

Ich versichere weiter, dass ich als lizenziierter Übungsleiter bei keinem anderen Verein tätig bin und den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ausschließlich und alleine im Rahmen meiner Übungsleitertätigkeit bei dem Verein..... in Anspruch nehme.

Ich erkläre weiter, dass ich für den Fall, dass ich hier eine falsche diesbezügliche Versicherung abgegeben habe und es zu einer Lohnsteuerprüfung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung kommt, mich verpflichte dem Verein sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer Betriebsprüfung entsteht und zu Nachzahlungslasten im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer führt.

Ort, Datum

Unterschrift

„ Ehrenamtspauschale “

**§ 3 Nr. 26 a EStG
=**

„persönlicher Freibetrag“

Ab 1.1.2013 € 720,00

„Ehrenamtsträger qua Auftrag“

TIPP:

- 1. Satzung checken !!!**
- 2. Ehrenamtsklausel in die
Satzung**

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

2.

Zeitnahe Mittelverwendung

Quellen:

OFD Frankfurt am Main

S 0177 A- 1- St II 1.03 vom 6.8.2003

S 0177- A-1 – StII2 vom 4.3.1993

Weitere:

OFD Rostock S 0174-02/01 – St. 241

OFD Chemnitz S 0179- 5/2- St. 21

Finanzministerium Baden- Württemberg

35- S 0174- 3/01

Folgerungen für die Praxis aus der OFD - Verfügung

GRUNDSATZ

Mittel des Vereins müssen spätestens bis zum Ende des auf den Zufluß folgenden Kalender- / Wirtschaftsjahr für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Verwendung ist auch Verausgabung der Mittel für

Anschaffung

Herstellung

von Vermögensgegenständen für satzungsgemäße Zwecke.

AUSNAHMEN

Zuführung der Mittel ganz / teilweise durch

Bildung einer Rücklage

Zuführung zum Vermögen

Verfahrenserleichterung bei Rücklagenbildung (§ 62 AO) ab 1.1.2013

*** nicht gebildete „freie“ Rücklagen
können innerhalb von zwei Jahren
nachgeholt werden**

*** gebildete, aber nicht verwendete
Rücklagen müssen nach Fristsetzung
durch das FA verwendet werden
(§ 63 IV AO -neu-)**

Frist zur zeitnahen Verwendung der Mittel soll verlängert werden von einem Jahr auf zwei Jahre

PRAXISTIPP:

*** Jährlicher Rücklagenspiegel**

*** ggf. Steuererklärung jedes Jahr an das Finanzamt mit Mittelverwendungsrechnung**

§ 62 III AO

Mittelzuführungen, die nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 I Nr. 5 AO unterliegen sollen:

- a. Zuwendungen von Todes wegen
- b. Zuwendungen zur Vermögensausstattung
- c. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs
- d. Sachzuwendungen

TIPP: **VORBEUGEN !!!**

- 1. Rücklagen tatsächlich bilden und in einem Rücklagenspiegel ausweisen**
- 2. Ggf. Mittelverwendungsrechnung erstellen und stets der Einnahme-Überschuss-Rechnung beifügen**
- 3. MANTELBOGEN auch ausfüllen und Rücklagen dort erwähnen**
- 4. Ggf. „ jährliche Erklärung“**

3.

Sponsoring

Strukturwissen

Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,**
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)**
- * ist in der Regel projektzentriert**
- * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung**

**Quelle – guter Überblick
allgemeiner Natur-**

**www.medizin.uni-
tuebingen.de/.../Spenden_Sponsorin
g_UKT-p-326..**

Grundfall 1

Verein wirkt **nicht aktiv** an
der Werbemaßnahme mit

=

**Einnahme in der
Vermögensverwaltung**

(analog Einnahmen durch Miet- und Pachtverträge)

Ertragssteuerrechtliche Seite (KSt, GewSt)

* **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ,wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein aufmerksam macht

* **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Grundfall 2

Verein wirkt **aktiv** an der
Werbemaßnahme mit

=

Versteuerung der Einnahmen im wgB

* KSt

* GewSt

* USt (19 %)

Umsatzsteuerrechtliche Seite

„ NEU“ ab 1.1.2013 Umsatzsteuer- Anwendungserlass

(23) 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit **keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches.** Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_sponsoring.htm

4.

Echte und unechte Zuschüsse

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn

die Zahlungen **nicht** auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.

Unechte Zuschüsse liegen in der Regel vor, wenn von einem Leistungsaustausch im Sinne des § 2 I UStG auszugehen ist.

Neues Problemfeld:

Übernahme kommunaler/ Aufgaben
von Vereinen **gegen** Zuschuss

Fälle aus der Praxis:

- * Sportplatzpflege durch Verein
- * Schulreinigung durch Schulförderverein
- * Tagesmütterschulung durch Verein gegen
Zuschuss
- * Landschaftspflege gegen Zuschuss

**Die Bombe, die der BFH und
die Rechtsprechung legen:**

Umsatzsteuer

BFH
Urteil vom 5.08.2010
V R 54/09

Die Verwaltung von Sporthallen sowie das Einziehen der Hallenmieten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens
durch einen gemeinnützigen
Verein gegen Entgelt im Auftrag einer Stadt ist weder nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG als "sportliche Veranstaltung" noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG steuerbefreit.

Bis dato

**Abschnitt 150 Abs. 8 UStR
Nichtbesteuerung von
Zuschüssen**

Jetzt BFH:

Umsatzsteuerpflicht !

Bei *Zuwendungsbescheiden* einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen sei daher – so die OFD Frankfurt a. M. – typisierend von einem echten (nicht steuerbaren) Zuschuss auszugehen, soweit nicht besondere Nebenbestimmungen hinzutreten. In solchen Fällen sei zu prüfen, inwieweit ein Leistungsaustauschverhältnis vorliege (vgl. Abschnitt 150 Abs. 8 S. 5 UStR).

TIPP für die Praxis:

Notwendige Differenzierung beachten !!!

Variante 1

**Zuwendung auf Grund eines gegenseitigen
Vertrages = Umsatzsteuerpflicht**

(unechter Zuschuss)

Variante 2

**Zuwendung auf Grund eines
Zuwendungsbescheides: i.d.R. keine
Umsatzsteuerpflicht**

(echter Zuschuss)

5.

Die Zukunft „2024...“

**Bezahlte Vorstände
in Vereinen**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“ ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung. ***Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig***“

Folgen und Konsequenzen 2013/2014

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 1.1.2015
(Eintragung in VR!!!)**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des
Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwändungsersatz zulässig**

Hauptamtlicher Teamvorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit kann der Vorstand neben-, hauptberuflich gegen Vergütung tätig sein. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, beschließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der auf der Homepage des Vereins www..... zu veröffentlichen ist.

Ehrenamt
„umsatzsteuerrechtlich“
(§ 4 Nr. 26 b UStG)

BMF- Schreiben IV D 3- S 7185/09/10001-04
DOK 2013/ 0281174 vom 27.3.2013
(Quelle: www.bundesfinanzministerium.de)

Ehrenamt

=

- 1. Fehlen der Hauptberuflichkeit**
- 2. Fehlen eigennützigem
Erwerbsstrebens**

Änderung des Umsatzsteuer- Anwendungserlasses

„ Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit **entgegen.“**

Rechtsfolgen:

* tatsächlicher **Auslagenersatz** in entstandener und nachgewiesener Höhe

=

zulässig und unbedenklich

* Entschädigung für **Zeitversäumnis**

=

zulässig, wenn **angemessen**

Grenze der angemessenen
Entschädigung für Zeitversäumnis ?

€ 50,00 / Stunde, wenn
„ Gesamtvergütung“
€ 17.500,00 im Jahr nicht übersteigt

V.
Unsere
Handlungsmaxime.....

**„Handle so, daß die Maxime
deines Willens jederzeit zugleich
als Prinzip einer allgemeinen
Gesetzgebung gelten könne.“**

Immanuel Kant: AA v, 30

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**